

Antrag des Regierungsrates vom 21. Juli 2004

4192

**A. Zusatzleistungsgesetz
(Änderung; Aufgabenübertragung an die Sozial-
versicherungsanstalt)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 21. Juli 2004,

beschliesst:

Das Zusatzleistungsgesetz vom 7. Februar 1971 wird wie folgt geändert:

§ 2 a. Die Gemeinden, die Sozialversicherungsanstalt und die Fachorgane orientieren über die Voraussetzungen für den Bezug von Zusatzleistungen. Information

Titel vor § 3:

Zweiter Abschnitt: Organisation

A. Vollzug durch die Gemeinden

§ 6 wird aufgehoben.

Titel nach § 7:

B. Aufgabenübertragung an die Sozialversicherungsanstalt

§ 7 a. Die politischen Gemeinden können die Aufgaben gemäss § 7 b Abs. 2 mittels Anschlussvereinbarung der Sozialversicherungsanstalt übertragen. Anschlussvereinbarung

In der Anschlussvereinbarung kann die Aufgabenübertragung auf einzelne Leistungsarten gemäss diesem Gesetz beschränkt oder auf alle Aufgaben gemäss § 7 b Abs. 1 erweitert werden.

Aufgaben- verteilung	<p>§ 7 b. Die Durchführungsstelle gemäss § 3 Abs. 1 ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beratung von Anspruchsberechtigten, b) Entgegennahme und Weiterleitung von Zusatzleistungsgesuchen an die Sozialversicherungsanstalt, c) Anhörung der gesuchstellenden Person, d) Prüfung und Ergänzung der eingereichten Unterlagen, e) Lieferung der Daten, welche die Sozialversicherungsanstalt für ihre Aufgabenerfüllung benötigt. <p>Die Sozialversicherungsanstalt ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ergänzende Abklärungen des Sachverhaltes, b) Berechnung, Verfügung und Auszahlung der Zusatzleistungen.
Finanzierung	<p>§ 7 c. Die Bundes- und Staatsbeiträge werden der angeschlossenen Gemeinde ausgerichtet.</p> <p>Die angeschlossene Gemeinde leistet der Sozialversicherungsanstalt eine kostendeckende Vorfinanzierung für die voraussichtlich zu erbringenden Zusatzleistungen und die Verwaltungskosten.</p> <p>Erbringt eine Gemeinde die Vorfinanzierung der Zusatzleistungen oder der Verwaltungskosten nicht rechtzeitig, bevorschusst der Kanton die entsprechenden Leistungen. Die Ansprüche der Sozialversicherungsanstalt gegenüber der Gemeinde gehen auf den Kanton über.</p> <p>Bleibt die Vorfinanzierung der Gemeinde länger als drei aufeinander folgende Monate aus, fallen die mit der Anschlussvereinbarung auf die Sozialversicherungsanstalt übertragenen Zuständigkeiten auf die Gemeinde zurück.</p>
Revision	<p>§ 7 d. Die Revisionsstelle der Sozialversicherungsanstalt prüft auch die Erfüllung jener Aufgaben, welche die Anstalt auf Grund von Anschlussvereinbarungen übernommen hat.</p>
Auszahlung	<p>§ 22. Abs. 1 unverändert.</p> <p>Die zuständige Gemeinde oder bei Vorliegen einer Anschlussvereinbarung gemäss § 7 a die Sozialversicherungsanstalt richtet die Zusatzleistungen in monatlichen Raten des Jahresbetrreffnisses aus.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>
Vollstreckbarkeit von Rück- erstattungs- verfügungen	<p>§ 28. Die rechtskräftige Rückerstattungsverfügung eines Gemeindeorgans oder der Sozialversicherungsanstalt ist innerhalb des Kantons einem vollstreckbaren Gerichtsurteil gleichgestellt (Art. 80 SchKG).</p>

§ 30. Abs. 1 und 2 unverändert.

Sind Vollzugsaufgaben gemäss § 7 a auf die Sozialversicherungsanstalt übertragen worden, so richtet sich das Rechtsmittelverfahren gegen deren Verfügungen nach dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts und dem Gesetz über das Sozialversicherungsgericht.

Einsprache und
Beschwerde

B. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung eines Vorstosses

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 21. Juli 2004,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 326/2001 betreffend Änderung des Gesetzes über die Zusatzleistungen bezüglich administrativen Ablaufs der Ergänzungsleistungen wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

1. Allgemeines

Mit dem Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung vom 20. Februar 1994 (EG AHVG/IVG, LS 831.1) wurde die Sozialversicherungsanstalt (SVA) geschaffen. Die entsprechenden Bestimmungen wurden möglichst offen formuliert, um Raum für zukünftige

Entwicklungen zu lassen (Beleuchtender Bericht vom 24. November 1993). Das Ziel der SVA besteht darin, möglichst alle dem Kanton obliegenden Sozialversicherungen unter einem Dach durchzuführen. Damit sollen Synergien genutzt und den Kunden gesamtheitliche Lösungen angeboten werden. Die SVA vollzieht die AHV und IV und übernimmt Aufgaben in den Bereichen der Familienzulagen und der Prämienverbilligungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Mit Schreiben an das kantonale Sozialamt vom 19. März 2001 bot die SVA an, bei der Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV mitzuwirken. Dies mit Rücksicht auf die Tatsache, dass die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV in der Schweiz fast überall durch die kantonalen Ausgleichskassen oder Sozialversicherungsanstalten vollzogen werden.

Gemäss der Motion KR-Nr. 326/2001 soll das Gesetz über die Zusatzleistungen zur Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 7. Februar 1971 (ZLG, LS 831.3) so geändert werden, dass die Durchführung der Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung unter Einbezug der kantonalen Beihilfen neu auch der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gemeindestellen übertragen werden kann. Nach wie vor sollen Gemeinden diese Arbeit auch selbstständig ausführen können. Mit Beschluss vom 20. Oktober 2003 hat der Kantonsrat die Motion KR-Nr. 326/2001 als Postulat überwiesen.

2. Die Zusatzleistungen im Kanton Zürich

Die Zusatzleistungen zur AHV/IV sind rentennahe, individuelle Bedarfsleistungen. Die meisten Kantone kennen nur die Ergänzungsleistungen. Im Kanton Zürich werden darüber hinaus Beihilfen gewährt. Rund 50 Gemeinden mit etwa drei Vierteln der Zusatzleistungsberechtigten bieten freiwillig auch noch Gemeindezuschüsse an. Im Jahr 2001 wurden netto rund Fr. 400 000 000 Ergänzungsleistungen und Beihilfen ausgerichtet. Die entsprechenden Bruttoleistungen umfassten zusätzlich über Fr. 90 000 000 Prämienverbilligungen und Gemeindezuschüsse von gegen Fr. 50 000 000.

Der Bund schreibt die Organe für die Festsetzung und Ausrichtung der Ergänzungsleistungen nicht vor; vielmehr ist es Sache der Kantone, die geeigneten Stellen zu bestimmen (Leitfaden AHV/IV/EO/EL des Bundesamtes für Sozialversicherung, 1999 S. 221; Art. 6 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 19. März 1965 [ELG]; SR 831.30).

Das ZLG betrifft die Ergänzungsleistungen und Beihilfen. Deren Durchführung obliegt gemäss § 2 ZLG den politischen Gemeinden. Die Direktion für Soziales und Sicherheit übt die Staatsaufsicht aus, hauptsächlich durch ein eigenes Fachrevisorat und – wenn erforderlich – durch Weisungen (§ 41 ZLG). Der Regierungsrat hat die Oberaufsicht (§ 3 Abs. 2 ZLG). Die Gemeinden sind in diese wichtige Vollzugsaufgabe historisch hineingewachsen. Die als Postulat überwiesene Motion KR-Nr. 326/2001 sieht als Neuerung vor, dass die Durchführung der Zusatzleistungen auch an die SVA übertragen werden kann.

Das Zürcher Zusatzleistungswesen befindet sich zurzeit im Umbruch. Viele Gemeinden erfüllen ihre Zusatzleistungsaufgaben insgesamt gut. Andere haben Mühe mit den steigenden Anforderungen. Sie stossen fachlich und organisatorisch an ihre Grenzen und sind mitunter nicht in der Lage, die erforderlichen personellen und EDV-technischen Mittel bereitzustellen und zu finanzieren. Viele Gemeinden sehen sich nach einem stärkeren Durchführungspartner um oder suchen bei einer anderen Gemeinde Anschluss. Aus der Sicht mancher Gemeinden erscheint ein rentennaher Vollzug durch die SVA als beste Wahl. Wie weit diese Entwicklung gehen soll, wird unterschiedlich beurteilt. Die als Postulat überwiesene Motion weist nun in diesem Punkt eine hohe Flexibilität auf, weshalb sie zu begrüßen ist. Sie beabsichtigt keine vollständige Zentralisierung. Sie überlässt den einzelnen Gemeinden die Möglichkeit des Zusammenwirkens mit der SVA oder die selbstständige Durchführung wie bis anhin.

Das kantonale Recht erlaubt es den Gemeinden, solche Aufgaben mehr oder weniger weitgehend einem geeigneten Träger zu übertragen. Entsprechende Verträge bestehen zurzeit zwischen rund 30 Gemeinden. Das Projekt «Interkommunale Zusammenarbeit» (IKZL) des Zürcher Fachverbandes für Zusatzleistungen und der Städte Zürich und Winterthur fördert diese Entwicklung mit verschiedenen Dienstleistungen (EDV-Plattformen, Personalverleih, Rechtsberatung, Erfahrungsgruppen, Aus- und Weiterbildung).

Der Kanton kann – mit Zustimmung des Bundes – der SVA Durchführungsaufgaben im Bereich der Sozialversicherungen übertragen (§ 2 Abs. 3 und § 7 EG AHVG/IVG in Verbindung mit Art. 63 Abs. 4 AHVG [SR 831.30], Art. 130 und 131 AHVV [SR 831.101]). Mit dieser Vorlage wird bezweckt, der SVA die entsprechende Ermächtigung für die Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV einzuräumen. Eine erste Vorlage wurde dem Bundesamt für Sozialversicherung zur Vorprüfung unterbreitet. Die von diesem zu den §§ 6, 7 c, und 7 d geäußerten Anliegen wurden in der Vorlage aufgenommen.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

Einleitend ist zu bemerken, dass die vorgesehene Änderung des ZLG eine Umgestaltung des ersten und des zweiten Abschnittes erforderlich macht. Der erste Abschnitt, der die allgemeinen Bestimmungen enthält, wird ergänzt um den bisherigen § 6 (Information), welcher neu ohne inhaltliche Änderung zu § 2 a wird. Sodann wird der zweite Abschnitt (Organisation) neu in zwei Titel unterteilt, nämlich A. Vollzug durch die Gemeinden und B. Aufgabenübertragung an die Sozialversicherungsanstalt.

§ 7 a (Anschlussvereinbarung)

Diese Bestimmung hält fest, auf welchem rechtlichen Weg die Durchführung der Zusatzleistungen auf die SVA übertragen werden kann. Dies geschieht durch Abschluss einer Anschlussvereinbarung zwischen der übertragungswilligen Gemeinde und der SVA. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen werden darin die Modalitäten der Abwicklung sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien festgelegt.

In der Regel wird die SVA auch bei Abschluss einer Anschlussvereinbarung nicht den ganzen Vollzug des Zusatzleistungsgesetzes übernehmen; gewisse Aufgaben im Vorverfahren (vgl. hierzu § 7 b) werden bei der Durchführungsstelle der Gemeinde verbleiben. Die Vertragsparteien können im Anschlussvertrag aber auch vereinbaren, dass das Vorverfahren umfassend auf die SVA übertragen wird. Im Weiteren steht es der anschlusswilligen Gemeinde frei, einzelne Leistungsarten von der Übertragung auszunehmen. Wird aber eine Leistungsart übertragen, so hat dies vollumfänglich zu geschehen. Mit Bezug auf die Berechnung und Auszahlung muss für jede Leistungsart umfassend entweder die Gemeinde oder die SVA zuständig sein.

§ 7 b (Aufgabenverteilung)

Die SVA und die ihr angeschlossenen Gemeinden teilen sich in die mit dem Zusatzleistungsverfahren verbundenen Arbeiten. Die Einzelheiten werden in der Anschlussvereinbarung geregelt.

Die Durchführungsstelle der Gemeinde ist weiterhin Anlaufstelle für die Gesuchsteller/innen vor Ort. Sie gibt Formulare ab, erteilt Auskünfte und berät die Ansprecher/innen bei der Gesuchstellung. Die Durchführungsstelle nimmt die Zusatzleistungsgesuche und zugehörigen Unterlagen entgegen, beschafft die notwendigen Dokumente und Auskünfte und leitet das Ganze an die SVA weiter. Die SVA steht den Gemeinden in der Bewältigung ihrer Aufgaben zur Seite. Sie stellt den fachlichen Beistand sicher und unterstützt den technisch rationellen Ablauf der Zusammenarbeit.

In der Regel hört die Durchführungsstelle die Gesuchstellenden persönlich an und nimmt sie in Pflicht. Sie verlangt von ihnen oder von Dritten fehlende Belege und Angaben; sie überprüft deren Richtigkeit und ergänzt sie, wo nötig. Die Durchführungsstelle leitet anspruchsverändernde Tatsachen, die ihr auf Grund der Meldepflicht oder aus eigener Wahrnehmung bekannt werden, unverzüglich an die SVA weiter. Die Durchführungsstelle wirkt bei der periodischen Überprüfung durch die SVA mit. Gegebenenfalls kann die SVA die erforderlichen Verfahrenshandlungen selber vornehmen.

Die SVA erhebt den massgeblichen Sachverhalt abschliessend; insbesondere ist sie verantwortlich für die Vollständigkeit der anspruchsbegründenden Unterlagen. Sie entscheidet über Anspruch und Höhe der Zusatzleistungen im eigenen Namen. Sie eröffnet gemäss dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die Verfügungen und Einspracheentscheide gegenüber den Gesuchstellenden und Gemeinden. Die SVA bezahlt die Zusatzleistungen in der Regel zusammen mit den Rentenleistungen aus. Sie trägt die Verantwortung für die periodische Überprüfung gemäss § 26 ZLG (Art. 30 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELV; SR 831.301). Bei Verdacht auf eine Straftat z. B. im Sinne von Art. 16 ELG und § 37 ff. ZLG meldet die SVA Fehlbare der zuständigen Direktion des Regierungsrates oder erstattet gleichzeitig mit der Meldung selber Strafanzeige (§ 21 der Strafprozessordnung; LS 321).

§ 7 c (Finanzierung)

Diese Bestimmung hält zunächst fest, dass die Bundes- und Staatsbeiträge nicht der SVA, sondern auch nach der Übertragung der Durchführung der Zusatzleistungen der betreffenden Gemeinde ausgerichtet werden.

Die SVA verfügt über keine eigenen Mittel, um die Zusatzleistungen zu finanzieren. Sie ist daher auf die umfassende Vorfinanzierung der auszurichtenden Versicherungsleistungen angewiesen. Gemäss § 33 Abs. 1 und 2 ZLG obliegt es den Gemeinden, die Bruttoleistungen betreffend EL und Beihilfen aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Es ist mithin unumgänglich, dass die angeschlossenen Gemeinden der SVA periodische Vorschüsse für die voraussichtlichen Bruttoleistungen an die Versicherten (EL, Beihilfen, allfällige Gemeindegzuschüsse, Prämienvorbilligungsanteil, mutmassliche Krankheitskosten) entrichten. Somit werden die Zusatzleistungen auch bei der Ausrichtung durch die SVA weiterhin durch die Gemeinden finanziert, nur dass die angeschlossenen Gemeinden die Gelder nicht mehr selber an die einzelnen Versicherten ausrichten, sondern der SVA termingerecht zur Verfü-

gung halten. Die Gemeinden liefern der SVA die Grundlagendaten für die Zusatzleistungsberechnung. Die SVA ermittelt den Finanzbedarf für jede angeschlossene Gemeinde hinsichtlich der laufenden EL und Beihilfen, hinsichtlich des betreffenden Prämienverbilligungsanteils und der mutmasslichen Krankheitskosten sowie bezüglich der Gemeindezuschüsse (wenn die Gemeinde solche ausrichtet). Auf Grund des mutmasslich zu bevorschussenden jährlichen Gesamtbetrags berechnet die SVA den Zahlungsplan. Daraus ergibt sich für jede Gemeinde der Vorschussbetrag für die Zusatzleistungen (beispielsweise eine monatliche Fallkostenpauschale).

Was die Verwaltungskosten der SVA betrifft, so werden diese durch die angeschlossenen Gemeinden kostendeckend vorfinanziert. Die Höhe des Betrags und die Modalitäten der Vorfinanzierung werden in der Anschlussvereinbarung geregelt.

Bundesrechtlich ist vorgeschrieben, dass die Übertragung einer Aufgabe auf die SVA die ordnungsgemässe Durchführung der AHV nicht gefährden darf (Art. 130 Abs. 2 AHVV). Als Empfänger des Bundesbeitrags an die Ergänzungsleistungen hat der Kanton dafür zu sorgen, dass die Mittel der SVA rechtzeitig zur Verfügung stehen, was sinngemäss auch für die Verwaltungskostenbeiträge gilt. Erfolgt die Vorfinanzierung der Zusatzleistungen oder Verwaltungskosten durch eine angeschlossene Gemeinde nicht rechtzeitig, bevorschusst der Kanton die entsprechenden Leistungen, wobei der Anspruch der SVA gegenüber der angeschlossenen Gemeinde auf den Kanton übergeht. Die Bevorschussung der Leistungen durch den Kanton gilt jedoch nur für eine beschränkte Dauer. Bleibt die Vorfinanzierung der Zusatzleistungen oder der Verwaltungskosten durch die angeschlossene Gemeinde länger als drei aufeinander folgende Monate aus, fallen die mit Anschlussvereinbarung auf die SVA übertragenen Zuständigkeiten von Gesetzes wegen auf die Gemeinde zurück. Mit dieser Regelung stellt der Kanton sicher, dass die übrige Tätigkeit der SVA im Falle eines Zahlungsverzuges einer Gemeinde nicht beeinträchtigt wird.

§ 7 d (Revision)

Soweit die SVA die Ergänzungsleistungen für Gemeinden festsetzt und auszahlt, gelangt Art. 34 Abs. 1 ELV zur Anwendung. Das bedeutet, dass für die Revision die Revisionsstelle nach Art. 68 AHVG zuständig ist. Um eine unerwünschte Zerteilung der Revision zu vermeiden, gilt dies für den ganzen der SVA übertragenen Bereich.

§ 22 (Auszahlung)

Ist die Durchführung der Zusatzleistungen auf die SVA übertragen, erfolgt die Auszahlung durch Letztere. § 22 ZLG ist daher entsprechend zu ergänzen. Gleichzeitig ist der mittlerweile veraltete Passus, wonach die Auszahlung durch Vermittlung der Post erfolgt, ersatzlos zu streichen.

§ 28 (Vollstreckbarkeit von Rückerstattungsverfügungen)

Da die SVA, soweit ihr die Durchführung der Zusatzleistungen übertragen wurde, auch Rückerstattungsverfügungen im eigenen Namen erlässt, ist § 28 entsprechend zu ergänzen.

§ 30 (Rechtspflege)

Das ATSG begründet folgende Ausgangslage:

Einerseits führen Art. 56 ff. ATSG für alle Sozialversicherungen des Bundes ein einheitliches neues Beschwerderecht ein, mit einer einzigen kantonalen Beschwerdeinstanz (Sozialversicherungsgericht, vgl. Art. 57 ATSG). Die Kantone haben ihre Bestimmungen über die Rechtspflege innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten des ATSG (1. Januar 2003) diesen Bundesnormen anzupassen (Übergangsbestimmung Art. 82 Abs. 2 ATSG).

Andererseits schreiben Art. 52 ATSG und Art. 10 ff. ATSV den Kantonen ein neues bundesrechtliches Einspracheverfahren vor. Diese Normen sind ab Inkrafttreten des ATSG direkt anzuwenden. Danach nehmen erstinstanzlich verfügende Stellen mündliche und schriftliche Einsprachen entgegen und entscheiden selber darüber. Der Bundesgesetzgeber räumt den Kantonen keine Übergangsfrist für die Anpassung von kantonalem Gesetzesrecht ein, das der bundesrechtlichen Einsprache widerspricht.

Die umfassende Anpassung des kantonalen Gesetzesrechts an das ATSG wird zurzeit vorbereitet. Weil dafür voraussichtlich längere Zeit benötigt wird, ist mit Bezug auf die vorliegende Gesetzesänderung eine Anpassung der Rechtspflegebestimmung an das ATSG vorwegzunehmen. Zudem ist hervorzuheben, dass gegen erstinstanzliche Verfügungen der SVA in Sachen Zusatzleistungen die Einsprache nach ZLG (§ 30 ZLG) nicht auf praktikable Weise angewendet werden könnte; denn diese Einsprache richtet sich gegen den Entscheid eines Gemeindeorgans und ist durch den Bezirksrat desjenigen Bezirks zu beurteilen, in dem die Gemeinde liegt. Das Problem kann nur so gelöst werden, dass die anders konzipierte Einsprache nach Art. 52 ATSG bei Zusatzleistungsentscheiden der SVA sofort an Stelle der Einsprache nach ZLG tritt. Damit fallen die Rechtsmittel des ZLG ausser Anwendung, soweit die SVA die Zusatzleistungen vollzieht. Gestützt

auf § 30 Abs. 3 ZLG kann bei der SVA als verfügenden Stelle nicht innert 20 Tagen (wie bei der Einsprache nach ZLG), sondern innert 30 Tagen schriftlich oder mündlich Einsprache erhoben werden. Die SVA hat den Einspracheentscheid selber zu erlassen. Gegenstand ihres Einspracheentscheides können Ergänzungsleistungen, Beihilfen und Gemeindezuschüsse sein. Gegen Einspracheentscheide der SVA steht die Beschwerde an das Sozialversicherungsgericht zur Verfügung (Art. 56 ff. ATSG; §§ 2 lit. c und 3 lit. a des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht). Dessen Urteile können bezüglich Ergänzungsleistungen an das Eidgenössische Versicherungsgericht weitergezogen werden.

Im Übrigen, soweit die Gemeinden die Zusatzleistungen selbstständig vollziehen, bleiben die Rechtsmittelbestimmungen des ZLG neben der Einsprache nach ATSG einstweilen weiterhin anwendbar. Vom 1. Januar 2003 an ergibt sich folgender Rechtsweg: Die Gemeindestellen verfügen als erste Instanz über Zusatzleistungsansprüche. Gegen ihre Verfügungen gerichtete Einsprachen behandeln die Gemeindestellen als Einsprachen nach ATSG und entscheiden darüber selber. Gegen ihre Einspracheentscheide eröffnen sie alsdann die Möglichkeit der kantonalen Einsprache nach ZLG an den zuständigen Bezirksrat (allenfalls unter Vorbehalt des vorgängigen Rekurses nach Verwaltungsrechtspflegegesetz an die Gemeindevorstanderschaft betreffend Gemeindezuschüsse). Entscheide der Bezirksräte sind mit Beschwerde an das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich weiterziehbar (§ 30 Abs. 1 und 2, § 32 ZLG).

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Vorlage zuzustimmen.

4. Überwiesener Vorstoss

Am 20. Oktober 2003 hat der Kantonsrat die Motion KR-Nr. 326/2001 betreffend Änderung des Gesetzes über die Zusatzleistungen bezüglich administrativen Ablaufs der Ergänzungsleistungen als Postulat überwiesen. Darin wird der Regierungsrat ersucht, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Durchführung der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV unter Einbezug der kantonalen Beihilfen auch der Sozialversicherungsanstalt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gemeindestellen übertragen werden kann. Die für die Ausrichtung der Zusatzleistungen erforderlichen Mittel sollen der Sozialversicherungsanstalt vom Kanton und von den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Daneben sollen die Gemeinden weiterhin

die Möglichkeit haben, diese Aufgabe weiterhin selbstständig zu erfüllen; wie bis anhin sollen zudem die Anlaufstellen in den Gemeinden bestehen bleiben.

Mit der vorliegenden Revision des ZLG werden die Anliegen des Postulats KR-Nr. 326/2001 vollumfänglich aufgenommen und erfüllt. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 326/2001 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber i.V.:
Jeker	Hirschi